
o 32. Jahrgang

o Ausgabetag

12.11.2018

Nr.

20

Inhaltsangabe

- 78/2018 Öffentliche Bekanntmachung**
Prüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2017 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen
- 79/2018 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**
Flurbereinigung Bergerbusch II - Az.: 33.42 – 51501
- hier: Vorläufige Besitzeinweisung

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

Prüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2017 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen

Gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644/SGV.NRW.641), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW.S.559), und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV.NRW.S.147/SGV.NRW.641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2012 (GV.NRW. S.296), wird durch die Betriebsleitung des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 den Jahresabschluss 2017 des Freizeit- und Bäderbetriebs festgestellt und beschlossen, den Bilanzgewinn von 39.487,28 € (Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 60.311,77 € abzgl. Verlustvortrag von 20.824,49 € aus 2016) auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiterhin hat der Rat beschlossen, den bisher nicht getilgten Verlustvortrag des Wirtschaftsjahres 2012 in Höhe von 124.275,15 € gemäß § 10 Abs. 6 EigVO NRW durch Abbuchung von der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

2. Prüfung des Jahresabschlusses und Bekanntgabe des „Abschließenden Vermerks“ der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 22.10.2018 den nachstehenden abgedruckten abschließenden Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erteilt.

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie des abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsbereich des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen, Freizeitbad fresh-open, Burgstr. 65, 50226 Frechen während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.

Frechen, am 30.10.2018



Thomas Schlesinger
Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.04.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen, Frechen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.10.2018

GPA NRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Bergerbusch II

Köln, 02.11.2018

Az.: 33.42 - 51501

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch II wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)]:

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke mit Wirkung vom **01.01.2019** auf die neuen Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 2 a) und 2 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 2 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

3. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Bergerbusch II in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes im Offenlegungstermin am 29.10.2018 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG, Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt) offengelegt, erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Die geplanten artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind mit dem Flurbereinigungsplan umgesetzt, so dass es jetzt im Interesse der Beteiligten liegt, die durch den Tagebau entstandenen Nachteile auszugleichen und nunmehr auch auf den neu gebildeten Flurstücken zu wirtschaften. Darüber hinaus dient es dem Interesse der Beteiligten und dem öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird.

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans lagen die Nachweise für die Betroffenen offen und wurden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im Interesse der Beteiligten und im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
– 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag
(LS) gez. Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Den Inhalt der o. a. Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch_zwei